

# Bekanntmachung

## Betr.: Planfeststellung für die Straßenbaumaßnahme: Radweg zwischen Bübleben und Linderbach / B7

Der Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 13.07.2006 - Az 4348/4-32 31/06, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **07.08.2006 bis 21.08.2006** (einschließlich) im Bauinformationsbüro, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch im Tiefbau- und Verkehrsamt, Stabsstelle Verkehrsplanung, Steinplatz 1 in 99085 Erfurt eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz).

Erfurt, den 28.07.2006

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag der **Stadtverwaltung Erfurt, Entwässerungsbetrieb**, Löberwallgraben 16, 99096 Erfurt, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden Abwasserkanäle (Regen- Schmutz- und Mischwasserkanäle ohne Hausanschlussleitungen), die durch die **Gemarkung Erfurt, Flur 156** verlaufen, gemäß § 7 Abs. 1 der Sachrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt.

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Erfurt, Flur 156**, davon betroffen:  
- im Bereich Petersberg: 13/3, 1/9, 15, 14/3, 1/86, 1/15, 16, 1/104, 1/98, 1/99.

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten:

- Angaben zum Gültigkeitsbereich, Beschreibung der Abwasseranlagen (Anlage 1)
- auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karte mit Trassenverlauf (Anlage 2)
- Liste mit Angaben über die betroffenen Grundstücke (Anlage 3)
- Übersichtsplan mit Standort der Anlagen (Anlage 4)
- Versicherung der Richtigkeit der Listen nach Anlage 3 (Anlage 5)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 311, 99085 Erfurt während der Sprechzeiten (dienstags 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, freitags 9:00 - 12:00 Uhr) eine öffentliche Auslegung. Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass der vom Antragsteller dargestellte Standort der Abwasserleitungen nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von den Abwasserleitungen betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Dr. Sieche  
Amtsleiter Umwelt- und Naturschutzamt

# Bekanntmachung

## über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

**Az. N0038/2006-3111-03, N0039/2006-3111-03 und N0040/2006-3112-03**

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen - das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen - gibt bekannt, dass die SWE Strom und Fernwärme GmbH, Magdeburger Allee 34 in 99086 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

**Heißwasser-Fernwärmetrasse 4 mit Zubehör in der Gemarkung**

**Gispersleben-Viti,**  
**Heißwasser-Fernwärmetrasse 4 mit Zubehör in der Gemarkung Ilversgehofen**  
**und**

**Heißwasser-Fernwärmetrasse 4 mit Zubehör in der Gemarkung**  
**Erfurt-Nord**

mit einer Schutzstreifenbreite von 0,5 m ab Außenkante der Fernwärmeleitungen, der Bauwerke und der Sockel gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen **Erfurt-Nord**, Flur 1, Flurstücke 352/6, 352/7, 352/8, 352/9, 390/1, 390/2, 391;

**Gispersleben-Viti**, Flur 2, Flurstücke 5/3, 12/6, 31/4, 34/2;  
**Ilversgehofen**, Flur 19, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5;

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen **innerhalb von 4 Wochen** vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr und 17:00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 18.07.2006

Freistaat Thüringen, Landesamt für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen  
Im Auftrag gez. **Lampe**  
Außenstellenleiterin

# Öffentliche Bekanntmachung

**Az.: 1 - 3 - 0101,**  
**Flurbereinigungsverfahren Großmölsen**

### I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Großmölsen**, Landkreis Sömmerda, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), folgende **vorläufige Anordnung**

1. Auf Antrag des **Eisenbahn - Bundesamtes, Außenstelle Erfurt**, vom 30.06.2006 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 für das Flurbereinigungsverfahren **Großmölsen** aufgeführten Flächen für den Bau der Eisenbahn-Neubaustrecke Erfurt - Leipzig/Halle und die damit verbundenen Folgemaßnahmen entzogen und der Vorhabensträger, die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, **mit Wirkung vom 04.09.2006** in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus der beigelegten Karte im Maßstab 1: 1000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung ist. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karte und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde und angrenzenden Gemeinden

in der Gemeindeverwaltung Großmölsen,  
in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme Aue“ in Großrudstedt,  
in der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ in Isseroda,  
und  
im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstraße 34)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Vorhabensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o. g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

(Fortsetzung auf Seite 8)